

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst



Ministerialdirektor Herbert Püls

ABDRUCK

Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
80327 München

An die Regierungen in Bayern

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.8 – BO 4160 – 6a. 93653

München, 15.09.2017
Telefon: 089 2186 2606

Vollzug der Schulbauverordnung (SchulbauV)

Anlagen: Tabellarische Übersichten (Flächenbandbreiten) für Grundschulen
(Anlage GS), Küchen- und Speisebereich (Anlage KSB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Vollzug der Schulbauverordnung (SchulbauV) vom 30. Dezember 1994 (GVBl. 1995 S. 61, BayRS 2030-1-1-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 17. August 2012 (GVBl. S. 443) geändert worden ist, übermittelt das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat die folgenden Bestimmungen:

Die Festlegungen der SchulbauV sowie der entsprechenden Anlagen zeigen auf, welche Räumlichkeiten zweckmäßig sind, um einen einwandfreien Schulbetrieb in Übereinstimmung mit den Zielen der staatlichen Schulorganisation zu gewährleisten. Um einen landeseinheitlichen Vollzug in der staatlichen Förderung von Schulbauten zu gewährleisten, werden die Fest-

legungen der SchulbauV im Hinblick auf die Feststellung des notwendigen Raumbedarfs konkretisiert. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang geklärt, in welchem Umfang den Veränderungen des Schulwesens infolge des Ganztagsbetriebs an Schulen, der inklusiven Beschulung sowie der Etablierung zeitgemäßer Lernformen und Unterrichtsmethoden bei der staatlichen Förderung Rechnung getragen werden kann.

1. Flächenbandbreiten zur Festlegung des notwendigen Raumbedarfs

In Ergänzung zu den Anlagen der SchulbauV werden in den angefügten tabellarischen Übersichten Flächenbandbreiten für einzelne Raumbereiche ausgewiesen.

Die schulaufsichtliche Genehmigung hat sich zunächst daran auszurichten, welche notwendigen Flächen in der jeweiligen Schulart als Basiswert festgelegt worden sind. Flächen, die dem Basiswert entsprechen, sind grundsätzlich als notwendig anzuerkennen.

Der Basiswert ist jedoch nicht als Mindeststandard zu verstehen. Flächen, die unter dem Basiswert liegen, sind somit ebenfalls als notwendig anzuerkennen. Allerdings verdeutlicht der Basiswert im Sinne einer Empfehlung, welche Flächengrößen im Regelfall nicht unterschritten werden sollten. Ein einwandfreier Schulbetrieb muss gemäß Art. 4 Abs. 1 BayEUG stets gewährleistet sein.

Der Basiswert kann überschritten werden, wenn vom Antragsteller auf den Einzelfall bezogene Gründe dargelegt werden, weshalb zusätzliche Flächen notwendig sind. Für diese zusätzlichen Flächen ist ein oberer Wert angegeben, der die Obergrenze der Flächenbandbreite darstellt.

Die Bedarfsnotwendigkeit über den jeweiligen Basiswert hinaus ist dann anzuerkennen, wenn der Antragsteller durch bauliche Maßnahmen in besonderem Maße auf die zeitgemäße Verwirklichung des schulischen Bil-

dungs- und Erziehungsauftrags hinwirken möchte. In diesem Zusammenhang sind insbesondere zu nennen:

- die Berücksichtigung zeitgemäßer und innovativer didaktischer Konzepte bei der Unterrichtsgestaltung (z. B. handlungsorientiertes Lernen, projektförmiges Lernen, selbst gesteuertes Lernen, soziales Lernen)
- der Ausbau und die Durchführung von Ganztagsangeboten an Schulen
- die Umsetzung der Inklusion
- die Nutzung moderner Medien zu Unterrichtszwecken („digitale Schule“)
- die Implementierung von Fördermaßnahmen (gruppenbezogen und individuell), insbesondere im Zusammenhang mit der zunehmenden Heterogenität der Schülerschaft
- das fächer- und klassenübergreifende Zusammenwirken der Lehrkräfte und die Zusammenarbeit mit weiteren Professionen (z. B. Sozialpädagogen, Schulpsychologen, Erziehungskräften, sonstigem pädagogischen Personal und externen Partnern)
- die Verbesserung der Erziehungspartnerschaft von Schule und Elternhaus (z. B. Elterngespräche, Beratung)

2. Einzelheiten zu den in den Flächenbandbreiten ausgewiesenen Raumbereichen

Die Flächenbandbreiten beziehen sich auf Raumbereiche. In den Raumbereichen werden jeweils verwandte Räumlichkeiten zusammengefasst. Nähere Angaben hierzu können den folgenden Ausführungen entnommen werden (vgl. unten 2.1 bis 2.6).

Die dort ausgewiesenen Aufzählungen verwandter Räumlichkeiten sind nicht abschließend. Grundsätzlich können einem Raumbereich auch weitere, in den Aufzählungen nicht enthaltene Räumlichkeiten zugeordnet werden, sofern sie in ihrer Zweckbestimmung dem jeweiligen Raumbereich schlüssig zugeordnet werden. Eine entsprechende Anerkennung setzt je-

doch eine Prüfung im konkreten Einzelfall voraus, ob ein in den Aufzählungen zunächst nicht enthaltener Raum vor dem Hintergrund der oben genannten Zielsetzungen als notwendig erachtet werden kann, um einen einwandfreien Schulbetrieb zu gewährleisten. Insbesondere dort, wo Räumlichkeiten in erster Linie für Wahlangebote und freiwillige Zusatzangebote errichtet werden sollen, sind an die langfristige Stabilität solcher Profilangebote und an die Verhältnismäßigkeit besonders hohe Anforderungen zu stellen.

Die Flächenbandbreiten der einzelnen Raumbereiche ändern sich durch die Zuordnung weiterer, in den Listen zunächst nicht enthaltener Räumlichkeiten nicht.

2.1 Unterrichtsbereich

Alle Räume, die für die Durchführung des Unterrichts bzw. Fachunterrichts erforderlich sind, sowie Flächen zur Umsetzung besonderer schulpädagogischer, methodischer und didaktischer Entwicklungen zählen zum Unterrichtsbereich. Dies sind insbesondere Klassenzimmer, Nebenräume für in ständigem Gebrauch befindliche Lernmittel und Unterrichtsmaterialien (nicht jedoch Räume für lernmittelfreie Bücher), Mehrzweckräume für unterrichtliche Aufgaben, Fachräume mit Vorbereitungen bzw. Sammlungen und Nebenräumen, Lernwerkstätten, Multifunktionsräume bzw. -bereiche, Gruppenräume, Ausweichräume, Differenzierungsräume, Lernlandschaften, Meditationsräume etc.

Bei der Festlegung der notwendigen Fläche in dieser Kategorie ist stets auch Art und Umfang der Umsetzung eines inklusiven Schulbaus zu berücksichtigen. Auf ein angemessenes Verhältnis zwischen der Größe der Räumlichkeiten und der zu erwartenden Schülerzahl (siehe dazu unten 3.1) ist zu achten.

2.2 Arbeitsbereich des pädagogischen Personals

Räumlichkeiten für Lehrkräfte, für Aufgaben der Schulberatung und das weitere pädagogische Personal, wie z. B. Lehrerzimmer, Team-, Arbeits-

und Aufenthaltsräume für pädagogisches Personal, Bibliothek für Lehrpersonal sowie Schülerinnen und Schüler, Räume für Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS), Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, Förderlehrkräfte, Lehrkräfte für Sonderpädagogik bzw. den sonderpädagogischen Dienst, externes pädagogisches Personal, Besprechungsräume und Rückzugsbereiche fallen unter den Arbeitsbereich des pädagogischen Personals. Für Schulstandorte, an denen aufgrund des Vorbereitungsdienstes zum Lehramt ein erhöhter Raumbedarf an Team- oder Arbeitsräumen für pädagogisches Personal besteht, kann nach entsprechender Bestätigung durch die jeweils zuständige Behörde (StMBW bzw. Regierung) zusätzlicher Raumbedarf anerkannt werden.

Flächen für Jugendsozialarbeit an Schulen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen, Beratungslehrkräfte, Förderlehrer sowie die Schülerbibliothek können rechnerisch bei Bedarf - anteilig oder vollständig - dem Unterrichtsbereich (s. 2.1) zugeschlagen werden.

2.3 Verwaltungsbereich

Räumlichkeiten, die nicht direkt für die Umsetzung pädagogischer Aufgaben erforderlich sind, sondern für Verwaltungs- und sonstige Dienstaufgaben genutzt werden, sind dem Verwaltungsbereich zuzuordnen. Dies sind z. B. Räumlichkeiten für die Schulleitung, Verwaltungsräume, Räume für die Schülermitverantwortung (SMV), Räumlichkeiten für Maßnahmen der Ersten Hilfe bzw. den Schularzt, Elternsprechzimmer, Dienstzimmer des Hausmeisters sowie Flächen für Archivierungsmöglichkeiten (vgl. hierzu auch KMS II.1-BS4310.1/1/7 vom 15.06.2016). Flächen für Archive können anteilig oder vollständig auch dem arbeitstechnischen Bereich (siehe 2.4) zugeordnet werden.

2.4 Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich

Räumlichkeiten, die der Durchführung des allgemeinen Schulbetriebs dienen und nicht als allgemeine Verkehrsfläche anzusehen sind bzw. unter „sonstige Nutzungen“ nach DIN 277 fallen, unterfallen dem arbeitstechnischen Bereich bzw. dem Aufenthaltsbereich, wie z. B. Flächen für das Reinigungspersonal, den Pausenverkauf, die Werkstatt des Hausmeisters, das Stuhllager oder im Schulhaus befindliche Pausen- und Aufenthaltsbereiche, eine Aula sowie außerunterrichtliche Arbeitsbereiche für Schülerinnen und Schüler. Bei offen gestalteten Bereichen, die Erschließungsfunktion haben, werden Verkehrsflächen anteilig in Abzug gebracht und somit nicht berücksichtigt.

2.5 Küchen- und Speisenbereich

Räumlichkeiten, die der Zubereitung, Darbietung, Ausgabe und dem Verzehr der Mittagsverpflegung dienen, sind dem Küchen- und Speisenbereich zuzuordnen, dazu zählen u. a. auch Räumlichkeiten für das Küchenpersonal.

Sofern gemäß Anlage 7 Nr. 1 bzw. Anlage 9 SchulbauV die Einrichtung einer Versorgungsküche, eines Speisebereichs bzw. einer Kantine angezeigt ist, können bei der Bemessung der bedarfsnotwendigen Flächen hierfür neben den Schülerinnen und Schülern der schulischen Ganztagsangebote (offener und gebundener Ganztage) und dem zugehörigen pädagogischen Personal auch weitere Personen berücksichtigt werden, die sich regelmäßig über die Mittagszeit hinweg auf dem Schulgelände (bzw. auf dem gemeinsamen Schulareal mehrerer Schulen) aufhalten und während der Mittags- und Nachmittagszeit in unterrichtliche bzw. anderweitige Bildungs- und Betreuungsangebote (z. B. Nachmittagsunterricht, Mittagsbetreuung, Wahl- und Förderangebote) sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe wie etwa Horte) eingebunden sind.

Bei der Bemessung der anzuerkennenden Flächen des Küchenbereichs ist das Küchensystem zu berücksichtigen. Bei Schulen, in denen mehrere

Klassen bzw. Gruppen verpflegt werden sollen, wird bei der Planung der Speisefläche generell von einem Mehrschichtbetrieb ausgegangen.

Wird der Küchen- und Speisenbereich im Zusammenhang mit einem schulischen Ganztagsangebot gemäß BayEUG eingerichtet, kann – ggf. anteilig bezogen auf die Zahl der am schulischen Ganztagsbetrieb teilnehmenden Schülerinnen und Schüler – eine erhöhte Förderung gemäß FAGplus15 ausgereicht werden.

Bei sehr hohen Essensteilnehmerzahlen und einem entsprechend hohen Personalstand der Küche kann im Einzelfall, z.B. aufgrund der Vorgaben aus den technischen Regeln für Arbeitsstätten, die Errichtung zusätzlicher Nebenräume erforderlich sein. Sofern die für den Küchen- und Speisenbereich ausgewiesenen Flächenbandbreiten hierzu nicht ausreichen, können die Regierungen im notwendigen Umfang Aufschläge genehmigen.

Das Hinzuziehen eines Küchenplaners ist zu empfehlen.

2.6 Ganztagsbereich

Räumlichkeiten, die für die Durchführung ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote erforderlich sind, zählen zum Ganztagsbereich. Soweit sie für die Durchführung schulischer Ganztagsangebote gemäß BayEUG vorgesehen sind, kann an öffentlichen Schulen eine erhöhte Förderung gemäß FAGplus15 ausgereicht werden. Räumlichkeiten, die vorrangig zur Durchführung des stundenplanmäßigen Unterrichts benötigt und die gemäß den Bandbreiten 2.1 bis 2.4 anerkannt werden, können in der Regel nicht gemäß FAGplus15 gefördert werden.

Im Zusammenhang mit ganztägigen Bildungs- und Betreuungsmaßnahmen können auch Räumlichkeiten, die über das in Anlage 9 SchulbauV als zweckmäßig angeführte Raumprogramm hinausgehen, pädagogisch sinnvoll sein und bei der schulaufsichtlichen Genehmigung als bedarfsnotwendig anerkannt werden (z.B. Aufenthalts-, Differenzierungs- und Ruheräume). Voraussetzung für die Anerkennung des jeweiligen Raumbedarfs ist eine vom Antragsteller vorzulegende nachhaltige Prognose der zu erwartenden Teilnehmerzahl sowie eine Darstellung der zu erwartenden Ausge-

staltung des Ganztagskonzepts. Aufenthaltsräume können grundsätzlich auch bei offenen Ganztagsangeboten als notwendig anerkannt werden.

Bei der Bemessung des Raumbedarfs kann die zu erwartende Länge der Betreuungszeiten in angemessener Weise berücksichtigt werden. So werden Gruppen mit einem Betreuungszeitraum bis 14.00 Uhr (offene Ganztagsangebote in den Jahrgangsstufen 1-4) in der Regel einen geringeren Raumbedarf haben als Gruppen bis 15.30 / 16.00 Uhr.

Ganztagsangebote in Kombination von Jugendhilfe und Schule (gegenwärtig OGTS-Kombi bzw. Kooperationsmodell gebundene Ganztagsschule/Hort), die zu den Tages- und Wochenrandzeiten sowie in den Ferien in Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe durch- bzw. fortgeführt werden, sind gemäß den hier aufgeführten Grundsätzen bei der Bemessung des notwendigen Raumbedarfs zu berücksichtigen, sobald diese als Ganztagskonzept in die Regelförderung überführt wurden. Bis dahin gelten die mit Schreiben vom FMS vom 8. Juni 2015 (Az.: 62-FV6700-5/3) mitgeteilten Grundsätze.

Räumlichkeiten, in denen stundenplanmäßiger Unterricht stattfindet, können grundsätzlich auch am Nachmittag für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote genutzt werden (vgl. Beschlüsse zum Ganztagsgipfel 2015, Ziffer 7). Diese Mitnutzungsmöglichkeit – insbesondere auch von Klassenzimmern – ist jedoch nicht dahingehend zu verstehen, dass für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote prinzipiell keine zusätzlichen Räumlichkeiten benötigt werden. In der Regel wird es sich anbieten, einzelne Aktivitäten des Ganztagsangebots – etwa die Hausaufgabenbetreuung – in Klassenzimmern durchzuführen. Der durchgängige Aufenthalt einer großen Schülergruppe von 8 bis 16 Uhr in demselben Raum erscheint aus pädagogischen Gründen nicht sinnvoll.

Sofern für die Unterbringung von staatlich geförderten Gruppen der Mittagsbetreuung an öffentlichen Schulen keine anderweitigen geeigneten Flächen zur Verfügung gestellt werden können, ist es freigestellt, einen zusätzlichen Raumbedarf anzuerkennen. Die Bemessung schulischer Raumbedarfe hat sich jedoch nicht mehr an den mit FMS vom 1. März 2001 (Az.: 62-FV 6070-168/67-21 038) mitgeteilten Grundsätzen auszurichten. Vielmehr ist künftig die Flächenbandbreite „Ganztagsbereich“ anzuwenden.

Hierbei ist u. a. zu berücksichtigen, ob in erster Linie Gruppen bis 14.00 oder auch Gruppen bis 15.30 bzw. 16.00 Uhr eingerichtet werden. Überdies ist davon auszugehen, dass schulische Ganztagsangebote in der Regel einen höheren Raumbedarf haben als freizeitpädagogisch ausgerichtete Mittagsbetreuungen. Eine Förderung gemäß FAG+15 ist für Räumlichkeiten zur Unterbringung von Gruppen der Mittagsbetreuung nicht vorgesehen.

3. Einzelheiten zur Anwendung der Flächenbandbreiten

3.1 Festlegung der auf Dauer zu erwartenden Schülerzahl

Zur Festlegung der auf Dauer zu erwartenden Schüler- bzw. Klassenzahl durch die Regierung bzw. die MB-Dienststelle sind gemäß § 4 SchulbauV vom Antragsteller nachhaltige Prognosen vorzulegen. Die Prognose der auf Dauer zu erwartenden Schülerzahl gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 SchulbauV soll nach Möglichkeit auf einen längeren Zeitraum als fünf Jahre ausgerichtet sein. Die Prognose soll daher neben der Geburtenrate der letzten fünf Jahre weitere Kriterien berücksichtigen, die mit vertretbarem Verwaltungsaufwand zur Erstellung einer nachhaltigen Prognose herangezogen werden können. So kann beispielsweise die Ausweisung von Neubaugebieten berücksichtigt werden, wenn zu erwarten ist, dass es tatsächlich zu einem erheblichen Zuzug von Familien kommen wird, der sich in den Schülerprognosen noch nicht abbildet und einen Raummehrbedarf auslösen wird. Weitere mögliche Kriterien wurden mit KMS vom 11.05.2017 (Az.: III.4-BO7220-4b.008233) mitgeteilt.

Bei der Ermittlung des Raumbedarfs von Schulen in freier Trägerschaft kann sowohl die bisherige Schülerzahl der jeweiligen Schule als auch die Schülerzahl an vergleichbaren Schulen in freier Trägerschaft herangezogen werden. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Schulen in freier und kommunaler Trägerschaft keine größeren Raumbedarfe haben als vergleichbare Schulen in staatlicher Trägerschaft.

3.2 Anerkennung multifunktional bzw. flexibel nutzbarer Räumlichkeiten

Multifunktional genutzte Flächen sind als schulischer Bedarf anzuerkennen, wenn die einzelnen Nutzungen den Raumbereichen Unterrichtsbereich, Arbeitsbereich des pädagogischen Personals, Verwaltungsbereich, arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich oder Küchen- und Speisenbereich zugeordnet werden können. Anteilige Zuordnungen zu mehreren Bereichen sind möglich. Insbesondere können Pausen- und Aufenthaltsbereiche für Schülerinnen und Schüler im Schulgebäude, die im Rahmen sog. Cluster-Konzepte unterrichtlich-pädagogisch genutzt werden, anteilig sowohl dem Unterrichtsbereich als auch dem Aufenthaltsbereich bzw. dem Ganztagsbereich (im Verhältnis zu den in den Clustern befindlichen Schülerinnen und Schülern, die in der Schule ein ganztägiges Bildungs- und Betreuungsangebot besuchen) zugeordnet werden.

3.3 Berücksichtigung der Inklusion

Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schulen (Art. 2 Abs. 2 BayEUG). Der zur Berücksichtigung von Inklusion in der Schule erforderliche Raumbedarf ist grundsätzlich bei der Festlegung der bedarfsnotwendigen Fläche in den oben angeführten Raumkategorien entsprechend zu veranschlagen. Je nach Art und Umfang der konzeptionellen Umsetzung von inklusiven Bedarfen ist entsprechend über den Basiswert hinaus ein angemessener Mehrbedarf an förderfähiger Fläche im Rahmen der Flächenbandbreite anzuerkennen. Sofern bei Schulen mit dem Profil Inklusion, bei eingerichteten Tandem- bzw. Partnerklassen oder bei speziellen, über das übliche Maß hinausgehenden Bedarfsfällen den Anforderungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist über eine Anerkennung weiterer Flächen in einer Einzelfallprüfung an den Regierungen zu entscheiden. Darunter fallen u. a. medizinische Betreuungsräume, besondere Sanitäranlagen, Hygieneräume, Duschen, Pflegebäder etc. Ferner sind die Grundsätze des Schreibens vom 14.07.2016 (Az.: SI/III.8. 5S 4306.6.1-7a 55663) zu beachten. Zur Frage einer Förderfähigkeit von Therapieräumen wird auf das KMS vom

01.03.2017 an die Schulaufsicht (Az.: Sl. BS8400.5.1) verwiesen. Die Informationsunterlagen zur Erbringung von ärztlich verordneten Therapien am Ort Schule sind auch abrufbar auf der Homepage des Staatsministeriums unter:

www.km.bayern.de/ministerium/schule-und-ausbildung/inklusion/materialien-und-praxistipps.html

Der Einhaltung der Vorschriften zur Barrierefreiheit kommt für die Inklusion besondere Bedeutung zu. Bauordnungsbehörden und die Schulaufsichtsbehörden haben hierauf im Rahmen ihrer Befugnisse zu achten. Schallschutzmaßnahmen nach DIN 18041 zur Hörsamkeit in kleinen bis mittelgroßen Räumen sind förderfähig.

3.4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 15. September 2017 in Kraft; sie gelten zunächst für die Dauer von drei Jahren und werden nach diesem Zeitpunkt ggf. im Hinblick auf neuere schulische Entwicklungen und unter Berücksichtigung von Erfahrungen aus dem Vollzug ergänzt. Die Flächenbandbreiten für weitere Schularten werden nachgereicht.

Die Regelungen im FMS zu Art. 10 FAG (Förderung von Räumen für die Mittagsbetreuung an Volksschulen vom 1. März 2001; Az.: 62-FV 6070-168/67-21 038) treten mit Ablauf des 14. September 2017 außer Kraft. Die im KMS vom 18. März 2016 (Az. IV.8-BO 4207-6a.16809) angeführte Übergangsregelung zur Anerkennung zusätzlicher bedarfsnotwendiger Flächen tritt mit Ablauf des 14. September 2017 für die Schulart Grundschule außer Kraft. Bei den anderen Schularten tritt die Übergangsregelung außer Kraft, sobald für die jeweilige Schulart die entsprechenden Flächenbandbreiten nachgereicht worden sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Herbert Püls

Ministerialdirektor